

25. 1. Wann ist ein Lebensversicherungsvertrag als zu Gunsten Dritter abgeschlossen zu erachten?

2. Liegt eine unerlaubte Schenkung unter Ehegatten vor, wenn der Ehemann, um für die Zukunft der Seinigen zu sorgen, seine auf den Inhaber lautende Lebensversicherungspolice der Ehefrau eigentümlich überträgt?

3. Bildet die Versicherungssumme, welche nicht zu Gunsten einer dritten Person stipuliert ist, einen Bestandteil des Nachlasses des Versicherungsnehmers oder fällt sie den Erben mit Ausschluß der Gläubiger zu?

III. Civilsenat. Ur. v. 4. Juni 1886 i. S. W.'sche Konkursmasse (R.)
w. B. (Bekl.) Rep. III. 428/85.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Obertelegraphistenassistent B. hatte sein Leben bei der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft für die Summe von 3000 *M* versichert. Die hierüber ausgestellte, auf den Inhaber lautende Police hatte B. seinem Bruder für ein Darlehn von 900 *M* verpfändet. Nach dem Ableben des Versicherten hat dessen Bruder die Versicherungssumme erhoben, sich daraus befriedigt und den Restbetrag mit 2062 *M* dem Vormunde der Kinder und Erben des B. ausgehändigt. Da über den Nachlaß des B. der Konkurs ausbrach, ist dieser Restbetrag von dem Konkursverwalter mittels einer, gegen den Vormund der Beklagten erhobenen Klage zurückverlangt worden.

Von beklagter Seite wurde eingewendet, daß der Versicherungsvertrag zu Gunsten der B.'schen Familie, bezw. der Beklagten abgeschlossen worden sei; auch habe der Verstorbene, um die Zukunft seiner Familienangehörigen zu sichern, alsbald nach Ausstellung und Empfang der Police dieselbe seiner Ehefrau eigentümlich übergeben und letztere, welche nach ihrem, vor Ableben des Ehemannes erfolgten Tode von den Beklagten ausschließlich beerbt worden sei, dadurch zur berechtigten Inhaberin der Police gemacht, welche denn auch zu der späterhin stattgehabten Verpfändung der Police ihre Einwilligung ausdrücklich erteilt habe. Endlich wurde von den Beklagten geltend gemacht, daß die Versicherungssumme keinesfalls von den Nachlaßgläubigern in Anspruch

genommen werden könne, sondern unter allen Umständen den Erben des Versicherten zufallen müsse.

Das Berufungsgericht hat die beiden ersten Einwände der Beklagten für unbegründet erklärt, in Beziehung auf die zuletzt genannte Einrede aber ausgeführt: es müsse angenommen werden, daß in dem Falle der Versicherungsnahme auf das eigene Leben ohne Bezeichnung der Person, zu deren Gunsten die Versicherung erfolgt, nicht ein Forderungsrecht des Versicherungsnehmers, sondern ein durch dessen Tod bedingtes Forderungsrecht Dritter begründet sei; als diese Forderungsberechtigten seien zwar die Erben des Versicherungsnehmers anzusehen, sie könnten aber nicht in ihrer Erbeigenschaft eine Geldforderung bekommen, welche der Erblasser nie haben konnte, erlangten sie vielmehr als Dritte kraft des ihnen zustehenden selbständigen Anspruches auf Auszahlung der Versicherungssumme.

Das Reichsgericht hat anders entschieden aus folgenden

Gründen:

„Wäre der Versicherungsvertrag des Vaters der Beklagten mit der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft ausdrücklich zu Gunsten seiner Kinder abgeschlossen worden, so könnte dem klägerischen Ansprüche auf Herausgabe der in Händen der Beklagten befindlichen Lebensversicherungssumme nicht stattgegeben werden. Alsdann läge ein zu Gunsten Dritter, beziehungsweise der Beklagten abgeschlossener Vertrag vor, aus welchem den letzteren zunächst ein sachlich und zeitlich bedingtes, nach dem Tode des Versicherungsnehmers aber vollwirksames Recht auf die Versicherungssumme, soweit über solche nicht durch Verpfändung der Police anderweitig disponiert worden, erwachsen sein würde. Ein derartiger Vertrag zu Gunsten der beklagten Kinder ist aber nach den vorliegenden Behauptungen nicht zustande gekommen. In der Police selbst sowie in dem Antragsbogen des zu Versicherenden findet sich keine Hindeutung darauf. Zwar ist in dem Atteste, welches der Agent als „vertrauliche Mitteilung“ an seine Gesellschaft eingereicht hat, die Bemerkung enthalten, daß der Antragende die Versicherung „nur zu Gunsten seiner Familie“ abzuschließen beabsichtige. Allein diese Bemerkung kann, wie der vorige Richter mit Grund hervorhebt, nicht einem Antrage einer vertragsmäßigen Erklärung des Versicherungsnehmers gleichgeachtet werden, und ebenso fehlt es an einer damit übereinstimmenden Willensäußerung der versichernden Gesellschaft, da die Police nach den damals

bestehenden Statuten der Gesellschaft nicht zu Gunsten der B.'schen Familie, sondern auf den Inhaber ausgestellt worden ist, auch in dieser Weise von dem Antragsteller in Empfang genommen und ohne Einwand behalten wurde. Wenn in zweiter Instanz von beklagter Seite behauptet wird, der verstorbene B. habe beabsichtigt, die Police alsbald auf den Namen seiner Frau stellen zu lassen, der Agent sei aber im Hinblick auf die Gesellschaftsstatuten nicht darauf eingegangen, so beweist dies gerade, daß ein Vertrag mit der Gesellschaft zu Gunsten Dritter, wenn auch vielleicht von B. beabsichtigt, so doch nicht geschlossen worden ist, ganz abgesehen davon, daß, falls jene angebliche Absicht ausgeführt worden wäre, dadurch doch kein vertragsmäßiges Recht für die Beklagten hätte konstituiert werden können.

Auch die Behauptung der Beklagten, der verstorbene B. habe, um für die Zukunft seiner Familie zu sorgen, nach Abschluß des Versicherungsvertrages die Police seiner Ehefrau eigentümlich übergeben, steht der klägerischen Forderung nicht im Wege. Der Verstorbene hatte mit dem Abschluß des Vertrages zwar noch keinen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungssumme erworben; aber es entstand für ihn sofort eine von Zahlung der jährlichen Prämie abhängige, vertragsmäßige Anwartschaft auf den Erwerb dieser Summe, also ein durch jene Zahlungen bedingtes und durch den Todesfall betagtes Forderungsrecht, welches wie andere bedingte Forderungen einen Bestandteil seines Vermögens bildete und über welches er auch zu vermögensrechtlichen Zwecken zu disponieren imstande war. Dies zeigt sich im konkreten Falle an der unbestrittenen und auch rechtlich nicht beanstandeten Thatsache, daß der Verstorbene sein Policenrecht für eine Darlehensschuld verpfändet hatte. Wäre nun die vorerwähnte Behauptung der Beklagten richtig, so hätte ihr Vater ein Aktivum seines Vermögens ohne Entgelt an seine Ehefrau veräußert, er hätte also während bestehender Ehe eine Schenkung an dieselbe vorgenommen. Eine solche Schenkung unterliegt dem gesetzlichen Verbote der Schenkungen zwischen Ehegatten, auch wenn der Schenker nur die gesicherte Existenz seiner Familie nach seinem Tode im Auge hatte, weil von einer Verpflichtung des Ehemannes, zu diesem Zwecke seiner Ehefrau schon bei Lebzeiten eine Zuwendung zu machen, nicht die Rede sein kann. Eine Konvaleszenz der an sich ungültigen Schenkung wegen nicht erfolgten Widerrufs kann aber nicht in Frage kommen, weil die

Beschenkte vor dem Schenker gestorben ist, und auch die klägerische Legitimation zur Anfechtung der Schenkung läßt sich nicht bezweifeln, da nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schenkers das Anfechtungsrecht dem Konkursverwalter zustand. Danach hat der Berufungsrichter mit Recht die oben erwähnte Behauptung der Beklagten als unerheblich zurückgewiesen.

Dagegen ist der vorige Richter von der rechtsirrtümlichen Ansicht ausgegangen, daß, auch wenn der Versicherungsnehmer B. über die nach seinem Tode verfallene Versicherungssumme gültig nicht verfügt habe, gleichwohl nicht angenommen werden dürfe, daß diese Summe von den Gläubigern des Verstorbenen reklamiert werden könne. Der Berufungsrichter beruft sich für seine Ansicht auf die beiden reichsgerichtlichen Entscheidungen in Bd. 1 S. 188 und 378 der Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen, welche Entscheidungen jedoch Fälle betreffen, in denen dritte Personen, zu deren Gunsten die Versicherung geschehen sollte, in der Police beziehungsweise in den Gesellschaftsstatuten,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 378, bezeichnet waren. Diese Entscheidungen können also für einen Fall der vorliegenden Art nicht maßgebend sein, wo der Versicherte selbst die Versicherungssumme vertragsmäßig zu beanspruchen hat. In einem solchen Falle gehört der Anspruch auf Auszahlung der Summe zum Nachlasse des Versicherten und geht in dieser Eigenschaft auf die Erben als solche, als Repräsentanten der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Erblassers, und nicht als Dritte, aus eigener Person Berechtigte über.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 346; Seuffert, Archiv Bd. 26 S. 275 Note, Bd. 36 S. 231.

Wenn dies von dem Berufungsrichter in Zweifel gezogen wird, weil der Erblasser selbst die erst nach seinem Tode verfallende Geldsumme nicht habe besitzen, also auch nicht auf seine Erben habe übertragen können, so ist hiergegen zu bemerken, daß, da das Vermögen einer Person nicht mit ihrem Tode in seine einzelnen Bestandteile auseinanderfällt, sondern als ein Ganzes auf ihre Erben übergeht, dasselbe sehr wohl auch solche Ansprüche und Verbindlichkeiten in sich zu enthalten vermag, welche erst mit oder nach dem Tode des bisherigen Vermögensinhabers fällig werden. Irrtümlich ist es ferner, wenn der

Berufungsrichter für seine vorhin erwähnte Ansicht geltend macht, es könne nach den konkreten Umständen nicht unterstellt werden, daß der Verstorbene mittels der Versicherungssumme seinen Gläubigern ein Befriedigungsmittel habe verschaffen wollen. Welche Absicht der Versicherungsnehmer in dieser Beziehung gehabt hat, ist gleichgültig. Da seine Absicht nicht durch Aufnahme einer Bestimmung in den Vertrag oder durch eine anderweite, ihn rechtlich verpflichtende Disposition Ausdruck gefunden hat, sind auch seine Gläubiger nicht daran gebunden; letztere hätten insbesondere nur dann zu Gunsten der beklagten Erben zurückzutreten, wenn diese nicht bloß als Vertreter des Nachlasses, sondern kraft eines besonderen, an der Versicherungssumme ihnen eingeräumten Rechtes Anspruch auf solche erheben könnten. In Ermangelung eines derartigen besonderen Rechtes bildet der im Streit befindliche Teil der Versicherungssumme ein Aktivum des B.'schen Nachlasses, welches wie alle anderen Aktiven dem Zugriffe der Erbschaftsgläubiger freisteht.

Dem Ausgeführten zufolge war das Berufungsurteil aufzuheben und in der Sache selbst, da sämtliche Einwendungen gegen die klägerische Forderung auf Herausgabe der in den Händen der Beklagten befindlichen Lebensversicherungssumme als unbegründet sich darstellen, die Berufung wider das der Klage stattgebende Urteil erster Instanz zurückzuweisen.“